

VVg Saarland: 1

gek. Vert. § 2 Asylgesetz

1661-335-20

8 W 73/94

2 W 73/94
4 F 108/94

Eingegangen
am 22. AUG. 1994
Raa Adam, Mazurek & Dahm

C1002

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

- 1. der
 - 2. des
 - 3. des
- die Antragstellerin zu 3. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2., sämtlich wohnhaft:

Antragsteller und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Adam, Mazurek und Dahm, Am Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Landesaufnahmebehörde für Vertriebene und Flüchtlinge, Oderling 25, 66822 Lebach,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n einseitiger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

hat der 8. Senat des Obergerichtungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Vorsitzende Richterin am Obergerichtungsgericht Neumann sowie die Richter am Obergerichtungsgericht Dr. Phillippi und John am 19. August 1994 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 27.7.1994 - 4 F 108/94 - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind geduldete bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge, die aus ordnungspolitischen Gründen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Sie erhalten von der Antragsgegnerin abgesehen von einem persönlichen Barbetrug ausschließlich Sachleistungen und begehren im Wege der einseitigen Anordnung Geldleistungen. Das Verwaltungsgericht hat dem Begehren mit Beschluß vom 27.7.1994 - 4 F 108/94 - stattgegeben.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts muß erfolglos bleiben. Nach der Ansicht des Senats kann das Rechtsmittel im wesentlichen bereits aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 122 II 3 VwGO).

Zu Recht ist das Verwaltungsgericht von einem Anordnungsgrund ausgegangen, da effektiver Rechtsschutz nur in der Form des einseitigen Rechtsschutzverfahrens gewährt werden kann; die dem entgegenstehenden Ausführungen der Beschwerde überzeugen nicht.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch einen Anordnungsanspruch auf Barauszahlung von Regelsatzleistungen bejaht. Die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts zum grundsätzlichen Verhältnis des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30.6.1993 (BGBl. I S. 1074) zum

1/91

3

Duessozialhilfegesetz (BSHG) sind ueberzeugend. Das Asylbewerber-Leistungsgesetz unterstellt in § 1 naeher gekennzeichnete Asylbewerber- und Auslaendergruppen mit regelmassig kurzem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einem eigenstaendigen Sachleistungs-system nach den §§ 3 bis 7 Asylbewerberleistungsgesetz.

- BayVGH, Beschluss vom 11.4.1994, BayVBl. 1994, 497.

Das eigenstaendige Sachleistungssystem dient einer deutlichen Absenkung der bisherigen Leistungen.

- Gesetzesbegruendung in der Bundestagsdrucksache 12/4451, Allgemeiner Teil -

Das eigenstaendige Sachleistungssystem mit einer deutlichen Absenkung der bisherigen Leistungen ist aber nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz nicht auf Auslaender mit regelmassig laengerem Aufenthalt anwendbar, bei denen entweder innerhalb von 12 Monaten nicht ueber den Asylantrag unanfechtbar entschieden ist oder eine Duldung vorliegt, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschlebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben (§ 2 I Nr. 1 und Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die Antragsteller als geduldete bosnische Buergerkriegsfluechtlinge der guenstigeren gesetzlichen Regelung des § 2 I Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen. Nach § 2 I Asylbewerberleistungsgesetz tritt damit zwingend und ohne Ausnahmemoeglichkeit die Rechtsfolge ein, dass auf die Leistungsberechtigten das Bundessozialhilfegesetz anwendbar ist. Das Duessozialhilfegesetz stellt in § 120 I BSHG in der neuen Fassung des Aenderungsgesetzes vom 30.6.1993 (BGBl. I S. 1074) fuer die allein einschlaegige Hilfe zum Lebensunterhalt Auslaender im Hilfeumfang grundsätzlich Inlaendern gleich. Somit sind ihnen laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 22 I BSHG grundsätzlich nach Regelsaetzen zu gewaehren. Ausnahmen von dieser Regelung, insbesondere Sachleistungen fuer den Ernuehrungsbedarf und den Kleidungsbedarf, kommen nur nach § 3 I BSHG aus individuellen Betreuungsgruenden in Betracht. Mithin vermag die Beschwerde insgesamt nicht zu ueberzeugen, soweit sie generelle Gruende wie etwa das Schlepperunwesen daefuer anfuehrt, dass

28.7/91

4

dies bei bosnischen Kriegsfluechtlingen anders sein soll. Insbesondere geht es nicht an, die ordnungspolitisch verfügte Gemeinschaftsunterkunft einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen sozialen Einrichtung im Sinne des § 97 IV BSHG gleichzusetzen.

- BayVGH, Beschluss vom 11.4.1994, a.a.O. -

Bei den in der Beschwerde hervorgehobenen erst beabsichtigten Sprachkursen in den Unterkunften handelt es sich allenfalls um Nebenmaßnahmen der Fürsorge, die den ordnungspolitisch geprägten Charakter der Wohnungsnahme in Gemeinschaftsunterkünften nicht zu ändern vermag.

- BayVGH, Beschluss vom 11.4.1994, allgemein zu Nebenleistungen der Fürsorge in Gemeinschaftsunterkünften. -

Demgemäß verbleibt es bei der grundsätzlichen und auch hier eingreifenden Geldauszahlungspflicht nach dem BSHG, und die nachvollziehbaren entgegengesetzten ordnungspolitischen Vorstellungen der Antragseignerin insbesondere zum Schlepperunwesen können angesichts der klaren Gesetzgebungslage nur im Gesetzgebungsweg berücksichtigt werden.

Individuelle Umstände, die aus fürsorgerischen Erwägungen eine Ermessensentscheidung zugunsten von Sachleistung nach § 3 I, 4 II BSHG rechtfertigen würden, hat die Antragseignerin entgegen ihrer Ansicht in der Beschwerdebegründung in Wirklichkeit nicht vorgebracht. Der einzige von ihr vorgetragene und durch Arbeitsgerichts-künfte (Gerichtsakte Bl. 151, 153) Belegte individuelle Umstand liegt darin, dass der Antragsteller zu 2. vom 10.3.1994 bis 11.7.1994 ein ungemeldetes geringes Einkommen von mindestens 328,- DM und höchstens 560,- DM im Monat hatte. In der Vergangenheit ungemeldete Nebenverdienste rechtfertigen aber aus fürsorgerischen Erwägungen nicht die Umstellung der Sozialhilfe auf Sachleistungen (§§ 3 I, 4 II BSHG). Eine solche fürsorgerische Umstellung auf Sachleistungen kommt insbesondere bei Verschwendung oder Verlust

7/94

5

der empfangenen Mittel in Betracht, um eine Zweckentfremdung künftiger auszuschließen. Dagegen sind Sachleistungen erkennbar kein geeignetes fürsorglicheres Mittel, um einen Nebenverdienst des Hilfebedürftigen zu verhindern. Der fürsorglicher zutreffende Weg bei nicht gemeldetem Einkommen in der Vergangenheit liegt darin, den Erstattungsbetrag zu ermitteln und sodann nach der Regelung des § 25 a BSHG n.F. damit gegen die Hilfeleistungsansprüche teilweise aufzurechnen, wobei dem Hilfebedürftigen auch dann der zum Lebensunterhalt unerlässliche Betrag zu belassen ist, mithin nach wie vor eine Barauszahlung erfolgt. Die vom Verwaltungsgericht erlassene und von dem Senat bestätigte einstweilige Anordnung steht einer solchen künftigen Teilaufrechnung nicht entgegen.

Schließlich bedarf es entgegen der Ansicht der Beschwerde nach der ständigen Praxis des Senats bei einstweiligen Anordnungen auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt auch keiner Befristung, da es der Behörde zumutbar ist, bei wesentlichen Änderungen des Sachverhalts einen Änderungsantrag zu stellen. Bis dahin ist den Antragstellern der ihnen zustehende Regelsatz auszuführen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 188, 154 II VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Neumann Dr. Philippi John

Ausgefertigt:

Justizsekretärin

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle



Verwaltungsgerichte Wädanzhof, Saarbrücken
 des Saarlandes
 - 4. Kammer -
 Geschäfts-Nr.: 4 F 108/94

Eingegangen
 am 1. AUG. 1994 14.11
 RAO Adam, Mazurek & Dahm

B e s c h l u ß
 In dem Verfahren

- 1.
- 2.
3. die Antragstellerin zu 3. vertreten durch die Antragsteller zu 1. und 2., sämtlich wohnhaft: 66115 Saarbrücken, Antragsteller,

-Prozeßbevollmächtigte: RAO Adam, Mazurek und Dahm,
 Saarbrücken-
 g e g e n

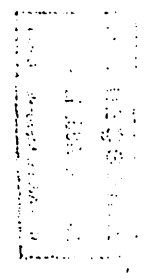
die Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge,
 Oderring 25, 6682 Lebach, Antragsgegnerin,

W e d e n Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in
 Saarlouis durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Haas-
 per, die Richter am Verwaltungsgericht Schöneberger und Frank
 am 27. Juli 1994

B e s c h l o s s e n :

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung vorläufig verpflichtet, den Antragsteller mit Ausnahme der Unterkunft laufende Leistungen für ihren Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in gesetzlicher Höhe in Form von Geld zu gewähren.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.



G r u n d e

I.

Die Antragsteller sind bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Sie sind am 01.09.1993 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Daraufhin erteilte ihnen die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken eine Duldung zunächst bis zum 31.03.1994, die im Anschluß bis zum 30.09.1994 verlängert wurde. Die Duldungen beruhen nach Angaben des Antragsgenerns darauf, daß wegen des Bürgerkriegs in Bosnien der Abschlebung der Antragsteller derzeit Hindernisse entgegenstehen.

Nach ihrer Einreise wohnten die Antragsteller zunächst außerhalb einer Einrichtung in Saarbrücken und erhielten Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe der für sie maßgeblichen Regelsätze. Anfang 1994 wurden sie durch die Antragsgegnerin in einer landeseigenen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Seither erhalten sie aufgrund eines Schreibens der Antragsgegnerin vom 12.01.1994 als Leistungs-berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) zur Deckung ihres notwendigen Bedarfs neben der Unterkunft Verpflegung und Bekleidung ausschließlich in Form von Sachleistungen. Zusätzlich wird ihnen für ihre persönlichen Bedürfnisse ein Barbetrag zur Verfügung gestellt, der für Volljährige 156,-- DM, für Minderjährige ab dem 15. Lebensjahr 80,-- DM und für Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40,-- DM beträgt.

Mit vorliegendem Antrag begehren die Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geldleistungen zu gewähren.

Durchführung eines voraussichtlich mehrere Jahre dauernden Klageverfahrens zur Durchsetzung ihres geltend gemachten Anspruchs würde auf ihrer Seite zu nicht hinnehmbaren Nachteilen führen. Eine weitere Gewährung von Sach- statt Geldleistungen für ihren laufenden Lebensunterhalt bis zur Hauptsacheentscheidung führt nicht nur zur Vorenthaltung ihrer geltend gemachten Rechte, über die Verwendung der ihnen gewährten Leistungen selbst entscheiden zu können. Sie bewirkt auch, daß dieses Selbstbestimmungsrecht in nicht mehr rückgängig zu machender Weise verlorengeht. Die Hinnahme von Sachleistungen führt nämlich zur Deckung des akuten Bedarfs im jeweiligen Leistungszeitraum. Sind die Sachleistungen für den Bedarf verbraucht worden, wovon regelmäßig nach Ablauf des Bedarfszeitraums auszugehen ist, kommt mangels eines noch vorhandenen Bedarfs eine nachträgliche Gewährung der erstrebten Geldleistung, die ohnehin zu spät käme, nicht mehr in Betracht (BVerwG, Urteil vom 30.04.1992 - 5 C 12-87 -FEVS 43,59 = NDV 1992,337). Eine nachträgliche Durchsetzung dieser Geldleistungsansprüche für die abgelaufenen Bedarfszeiträume im Klageverfahren würde auch ganz offensichtlich am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis scheitern. Der soweit ins Auge zu fassende Übergang zur Fortsetzungsfeststellungsklage würde für die Vergangenheit ebenfalls nicht mehr zur Realisierung des Geldleistungsanspruchs führen. (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluß vom 08.04.1994 -6 S 745/94- NVwZ -Beilage 5/1994, 34; VGH München, Beschluß vom 11.04.1994 -12 CE 94-707- NVwZ -Beilage 5/1994, 36). Die Versagung einstweiliger Rechtsschutzes käme damit hier einer Rechtsverweigerung gleich.

Nach dem derzeitigen Sachstand im vorliegenden Verfahren haben die Antragsteller auch Anspruch darauf, daß ihnen die neben der Unterkunft durch die Antragsgegner zu erbringenden Leistungen für ihren laufenden Unterhalt in Geld gewährt werden. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Vorschriften der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 2 des am 01.11.1993 in

III.

Dieser gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Antrag ist begründet.

Die Antragsteller haben im Sinne des § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht, daß die ihnen neben der Unterbringung zustehenden Leistungen für ihren laufenden Lebensbedarf in Form von Geld zu gewähren sind und die als baldige Durchsetzung dieser Ansprüche in ihrem Falle geboten ist.

Eine einstweilige Anordnung ist nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Daraus, daß es hierbei um die Regelung eines vorläufigen Zustandes geht, ist zwar zu entnehmen, daß mit einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich nicht die Hauptsacheentscheidung vorweggenommen werden darf. Indes ist im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz der geltend gemachte Anspruch auch bereits im einstweiligen Anordnungsverfahren zuzusprechen, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist. Das wird stets angenommen, wenn in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten bestehen und es dem Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. Kopp, Kommentar zur VwGO, 9. Aufl., § 123, Rdnr. 13 ff. m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Ein Verweis der Antragsteller auf die

Kraft getretenen AsylbLG (vgl. Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993 -BGBl. I S.1.074-) i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 22 Abs. 1 BSHG).

2u. Recht geht die Antragsgegnerin davon aus, daß die Antragsteller Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes sind leistungsberechtigt nicht nur Asylbewerber, sondern auch Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Die Antragsteller sind gemäß § 42 Abs. 1 AuslG zur Ausreise verpflichtet, da sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Für ihre Einreise hatten sie keine Erlaubnis, so daß ihre Ausreisepflicht auch vollziehbar ist (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG). Die erteilten Duldungen stehen der Vollziehung ihrer Ausreisepflicht nicht entgegen. Diese bewirken lediglich eine zeitweise Aussetzung der Vollstreckung ihrer Ausreisepflicht, nämlich der Abschiebung (vgl. § 55 AuslG).

Untergehen die Antragsteller somit dem AsylbLG, haben sie nach § 9 Abs. 1 AsylbLG und nach § 120 Abs. 2 BSHG in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993 a.a.O. keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem BSHG. Gleichwohl ist auf sie, abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden. Diese Rechtsfolge ordnet § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG für leistungsberechtigte an, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Das ist hier der Fall. Den Antragstellern, die keinen Asylantrag gestellt haben, wurden als bosnische Kriegsflüchtlinge aufgrund des entsprechenden Erlasses des saarländischen Innenministers vom 11.03.1994 -B 5- 5518/1-04-11 Bosnien III -54- Duldungen erteilt, weil ihrer Abschiebung wegen des andauernden Bürgerkriegs in Bosnien Hindernisse entgegenstehen,

die sie nicht zu verantworten haben. Die zu erbringenden Leistungen sind demnach keine Leistungen der Sozialhilfe. Es bleiben Leistungen nach dem AsylbLG, bestimmen sich jedoch nach den näheren Leistungsvoraussetzungen, den Bestimmungen über Art, Form und Maß der Leistungen und den einzelnen Verfahrensregelungen des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sich aus den weiterhin anwendbaren §§ 1 und 7 bis 11 des AsylbLG nichts anderes ergibt (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren zu dem von dem Ausschuß erstmals in den Gesetzentwurf eingefügten § 1 a, der dem § 2 AsylbLG entspricht, BT-Drucksache 12/5008 vom 24.05.1993, S. 15). Es kommt also für die Antragsteller nicht das im § 3 Abs. 1 AsylbLG geregelte Sachleistungsprinzip zum Tragen. Abzustellen ist hinsichtlich der Form der Leistung auf die entsprechend heranzuziehenden Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2, 8 Abs. 1, 22 Abs. 1 BSHG.

§ 8 Abs. 1 BSHG zählt persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen als Leistungsformen gleichrangig auf. Soweit nicht die Leistungsform in bestimmten Bereichen festgelegt ist, wie z.B. in den Vorschriften der §§ 21 Abs. 3, 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG, gilt § 4 Abs. 2 BSHG, wonach u.a. über die Form der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Dieses Ermessen ist bei den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nicht bereits durch § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG gebunden, der seinerseits die Leistung nach Regelsätzen vorsieht. Vielmehr wird aus der in § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG umschriebenen Aufgabenstellung der Sozialhilfe, nämlich dem Hilfeempfänger die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, in Verbindung mit dem in § 3 Abs. 2 BSHG enthaltenen Wunschrecht des Hilfeempfängers gefolgert, daß im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt regelmäßig ein Anspruch darauf besteht, die Hilfe in Geld zu erhalten. Abweichendes hiervon ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände gerechtfertigt und setzt eine individuelle Bewertung der Situation des Hilfeempfängers voraus (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.01.1986 - 5

C 72.84- FEVS 35, 271, 273 ff. = E 72, 354, 357 f.).

Diese anhand des BSHG entwickelten Grundsätze erklärt § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG im vorliegenden Fall für entsprechend anwendbar. Sie sind mithin anstelle der Regelungen über die Form der Leistung in § 3 AsylbLG maßgebend und führen im anstehenden Fall zu der Verpflichtung des Antragsgegners, die Leistungen in Geld zu erbringen.

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG angeordnete bloß entsprechende Anwendbarkeit des BSHG gebietet nicht, daß dem in § 2 AsylbLG genannten Personenkreis, soweit er in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist, wie hier, die Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen zu erbringen sind (a.A. Klaus Deibel, Geldleistungen im Rahmen des AsylbLG, ZfSH/SGB 1994, 359). Eine derart enge Auslegung kann weder dem Gesetzeswortlaut noch der Entstehungsgeschichte noch dem Sinn und Zweck des AsylbLG entnommen werden. In § 2 Abs. 1 AsylbLG ist ja gerade geregelt, daß für die dort genannten Ausländer die Sachleistungsregelung des § 3 Abs. 1 AsylbLG nicht gelten soll. Diese gesetzliche Ausnahmeregelung würde insoweit leerlaufen, wenn man entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut den Vorrang der Sachleistung unter Hinweis auf die allgemeine Zielsetzung des AsylbLG, für die Ausländer keinen Anreiz zu schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen, im Wege der Auslegung wieder einführen wollte. Diese allgemeine Zielsetzung des AsylbLG ist auch nicht geeignet, eine derartige Auslegung zu tragen. Sie ist in der Begründung zum ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten gewesen, der eine Ausnahmeregelung ähnlich dem § 2 AsylbLG noch nicht vorsah und in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Personen, denen wie den die Antragsteller aus humanitären Gründen eine Duldung über sechs Monate hinaus erteilt worden ist, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausnahm (vgl. BT-Drucksache 12/4451 vom 02.02.1993). Die Ausnahmeregelung wurde erst während der Be-

ratungen im Ausschluß für Familie und Senioren als § 1 a eingefügt (vgl. Drucksache 12/5008 vom 24.05.1993). Daraus kann gefolgert werden, daß durch die hinzugenommene Ausnahmeregelung auch die allgemeine Zielsetzung, wie sie noch zum ursprünglichen Gesetzentwurf formuliert worden war, eine Durchbrechung erfahren hat. Dies wird auch gestützt durch die zu der eingefügten Ausnahmevorschrift des § 1 a (entspricht dem § 2 AsylbLG) gegebenen, auf § 1 a Absatz 1 Nr. 1 (entspricht § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG) bezogenen Begründung, in der es u.a. heißt:

"Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und -mangels Entscheidung- noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine starke Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."

Mithin geht es bei dem in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Personenkreis nicht darum, die Leistungen so zu gestalten, daß er von einer Einreise nach oder einem Verbleiben in Deutschland abgehalten wird. Statt dieser im AsylbLG zum Ausdruck gekommenen generalpräventiven Erwägung des Asyl- und Ausländerrechts steht bei ihnen die weitgehende Angleichung ihrer Lebensverhältnisse an die der Sozialhilfeempfänger im Vordergrund, weshalb gerade die Leistungseinschränkungen und restriktiven Regelungen der §§ 3 bis 7 AsylbLG für sie nicht gelten sollen. Damit verträgt es sich nicht, den genannten

Personenkreis auf der Grundlage der generalpräventiven Intention des gesetzlichen Regelfalles weiteren Beschränkungen u. a. hinsichtlich der Leistungsform zu unterwerfen, obwohl das in Bezug genommene BSHG hierfür keine Grundlage bietet (vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 08.04.1994, a.a.O.; VGH München, Beschluß vom 11.04.1994, a.a.O.; VG München, Beschluß vom 19.01.1994 - M 18 E 93.5891 - InfAuslR 1994, 151). Hätte es der Gesetzgeber für die in § 2 Abs. 1 AsylbLG Genannten grundsätzlich bei dem Sachleistungsprinzip im Sinne des § 3 AsylbLG belassen wollen, wie die Antragsgegnerin meint, hätte er dies im AsylbLG oder in § 120 BSHG geregelt. Daß dies nicht geschehen und sogar die in § 120 Abs. 2 BSHG enthalten gewesene Sachleistungsregelung aufgrund der Änderungen dieser Vorschrift durch den Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen den Asylbewerber vom 30.06.1993 ersatzlos weggefallen ist, spricht dafür, daß insoweit auch hinsichtlich der Leistungsform die entsprechenden Bestimmungen des BSHG ohne Einschränkungen gelten.

Auch ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin die Unterbringung der Antragsteller in einer landeseigenen Gemeinschaftsunterkunft kein Gesichtspunkt, der zur Erbringung von Sachleistungen ermächtigt. Es mag zwar sein, daß unterschiedliche Formen der Leistungsgewährung an Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft sehr leicht zu sozialen Spannungen zwischen diesen führen kann. Dies rechtfertigt es allerdings nicht, ohne Rücksicht auf die differenzierende Regelung des AsylbLG allen unter dieses Gesetz fallenden Ausländern allein zur Wahrung der Ordnung und im Interesse eines reibungslosen Zusammenlebens in einer Unterkunft anstelle von Geld-Schleierin, die Ordnung in den Unterkünften aufrechtzuerhalten, ist insbesondere auch mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz keine Besonderheit des Einzelfalles im Sinne des § 3 Abs. 1 BSHG, die nach § 4 Abs. 2 BSHG ein Abweichen von der hier entsprechend heranzuziehenden Regel des Sozialhilferechts,

daß grundsätzlich die Leistungen in Geld zu erbringen sind, erforderlich macht (vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 17.02.1994 - 6 S 363/94 - NWw2 - Beilage 4/1994, S. 29).

Schließlich handelt es sich bei der genannten Gemeinschaftsunterkunft nicht um eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des BSHG, in der mit Ausnahme eines angemessenen Barbetrages (§ 21 Abs. 3 BSHG) die Hilfe gemäß den Vorschriften der §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 93 BSHG regelmäßig in Form von Sachleistungen erbracht werden. Nach der in § 97 Abs. 4 BSHG enthaltenen Legaldefinition meint das Gesetz mit Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen im BSHG vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen. Die Gemeinschaftsunterkunft, in der die Antragsteller wohnen, ist keine derartige Einrichtung. Sie dient ganz überwiegend dem Wohnen und nicht der Pflege, Behandlung oder sonstigen im BSHG vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung im oben genannten Sinne. Die von der Antragsgegnerin dargestellte psychologische Betreuung und Beratung läßt kein anderes Ergebnis zu. Diese Maßnahmen sind nicht der Zweck der Unterbringung in der Gemeinschaftseinrichtung, sondern dienen der Fürsorge der Kriegsflüchtlinge, die ebenso außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden könnte (vgl. Schellhorn/Jirasek/seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 14. Auflage, § 103, Rdnr. 102 f.; Mergler/Zink, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, § 103, Rdnr. 63). Die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft erfolgte hier aus rein ordnungspolitischen Gründen. Das ergibt sich eindeutig aus der Antragsgegenüberung der Antragsgegnerin. Danach steht die seit Januar 1994 im Saarland stattfindende Unterbringung bosnischer Kriegsflüchtlinge in landeseigenen Wohnheimen eindeutig im Zusammenhang mit dem verstärkten Zuzug von bosnischen Kriegsflüchtlingen im Jahre 1993, der offensichtlich auf die Tätigkeit von Schlepperorganisationen zurückzuführen ist (vgl. Schreiben

der Antragsgegnerin vom 30.06.1994, S. 7). Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und der damit einhergehenden Gewährung von Sachleistungen konnte der verstärkte Zugang von bosnischen Kriegsflüchtlingsen gestoppt werden (Bescheid des Landes kriminalamtes in Saarbrücken vom 29.06.1994 -62. 4 S -1755/94 K-), was offensichtlich mit der Unterbringung auch beabsichtigt war.

Nach alledem war dem Eilrechtsschutzbegehren mit der Kostenfolge der §§ 154 Absatz 1, 188 Satz 2 VwGO stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung die Beschwerde an das Obergericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarbrücken, zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarbrücken, schriftlich -möglichst in 4-facher Ausfertigung- oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Gez.: Haasper Schöneberger Frank

Ausgefertigt:

